

# RS UVS Niederösterreich 1993/03/30 Senat-MD-92-169

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.1993

## Rechtssatz

Führt ein Baumeister im Rahmen von Sanierungsarbeiten auch Maler- und Anstreicherarbeiten im Ausmaß von lediglich 6 Prozent des Auftragsvolumens durch, dann liegen Arbeiten in geringem Umfang vor.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)